

Zulässige Hilfsmittel in der Abiturprüfung

Die in der Abiturprüfung zulässigen Hilfsmittel sind in den Fachanforderungen für die Abiturprüfung beschrieben.¹ Für die zentral geprüften Fächer finden sich darüber hinaus entsprechende Angaben in den Erläuterungen zu den Themenkorridoren.²

Die folgende Übersicht erläutert die Regelungen für die zentral geprüften Fächer:

Mathematik:

Als Hilfsmittel ist neben dem üblichen Zeichengerät und einem Rechtschreibwörterbuch eine Formelsammlung der Verlage Cornelsen, Paetec oder Schrödel bis einschließlich des Erscheinungsjahres 2008 zugelassen. Andere Formelsammlungen können nach Vorlage eines Musterexemplars auf Antrag genehmigt werden.

Nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner sind grundsätzlich zugelassen. Ebenso Taschenrechner mit Funktionen wie:

Zweizeilige Displays und eine Kalkulationstaste (z.B. CALC bei Casio, ALGB bei Sharp), Lösen von Gleichungen und Gleichungssystemen, die Bestimmung von Ableitungswerten an einer bestimmten Stelle, das Ausrechnen von Integralen und Vektor- bzw. Matrizenrechnungen.

Der Einsatz von Computer-Algebra-Systemen ist gesondert geregelt.

Deutsch:

Den Schülerinnen und Schülern steht ein Rechtschreibwörterbuch, ein Fremdwörterbuch und je nach Aufgabe eine unkommentierte Textausgabe der Pflichtlektüre zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihr eigenes Exemplar benutzen, wenn dies lediglich persönliche Notizen im Sinne von Markierungen und Randbemerkungen mit unmittelbarem Textbezug enthält.

¹ für alle Fächer: http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/AllgemeinbildendeSchulen/Gymnasium/Zentralabitur/Fach2011/Fachanforderungen_node.html

² http://za.lernnetz2.de/content/themen_2011.php?group=11&ugroup=1

Moderne Fremdsprachen und Latein:

In den modernen Fremdsprachen sind den Prüflingen für die Bearbeitung der Textaufgabe ein an der Schule eingeführtes ein- und ein für den schulischen Gebrauch geeignetes zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

Im Fach Latein ist ein lateinisch-deutsches Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

Sowohl in den modernen Fremdsprachen wie auch im Fach Latein können ggf. auch elektronische Wörterbücher zum Einsatz kommen. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Auf den Geräten dürfen sich keine individuell abgespeicherten Inhalte befinden.
- Ein etwaiger Internetzugang darf nicht aktiviert werden.
- Für jeden Prüfling einer Lerngruppe muss ein solches elektronisches Wörterbuch zur Verfügung stehen.
- Das elektronische Wörterbuch muss bereits in den Klassenarbeiten der Qualifikationsphase eingesetzt worden sein.

Die folgenden Vorgaben gelten für die schriftlichen Prüfungen in allen Fächern:

PCs bzw. Laptops

Der Einsatz von PCs bzw. Laptops als generelles Medium der Niederschrift für eine ganze Lerngruppe ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Beantragung bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mit Nachweis der u. g. technischen und organisatorischen Voraussetzungen
- Einübung vergleichbarer Prüfungsbedingungen in den Klassenarbeiten der Qualifikationsphase
- Verwendung von der Schule gestellter Geräte mit folgenden Eigenschaften:
 - vor jeder Prüfung Zurücksetzung in einen definierten Zustand, in dem keine individuellen Dokumente oder Dokumente, die eine weitere Hilfestellung für die Prüflinge bieten könnten, auf dem Gerät gespeichert sind
 - Abschirmung der Geräte, so dass die Prüflinge nicht auf Daten in Netzwerken oder auf externen Datenträgern (USB-Sticks o.ä.) zugreifen können (Deaktivierung von LAN bzw. WLAN, Bluetooth etc.)

- regelmäßige (z.B. 5 min) automatisierte Zwischenspeicherung der von den Prüflingen erstellten Texte zur Vorbeugung von Datenverlusten
- sicher stellen, dass bei dem verwendete Schreibprogramm die Rechtschreibprüfungs- oder –korrekturfunktion deaktiviert ist oder nicht vorhanden ist
- Ausdruck der von den Prüflingen erstellten Texte unmittelbar im Anschluss an die Arbeitszeit der Prüflinge - dieser Ausdruck ist Grundlage für die Korrektur und Bewertung der Arbeit
- namentliche Kennzeichnung des Ausdrucks durch den Prüfling
- Prüflinge dürfen keine während der Prüfung erstellten Dateien mitnehmen.

PCs bzw. Laptops können für einzelne Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gewährung von Nachteilsausgleich zum Einsatz kommen (§ 11 OAPVO in Verbindung mit § 6 ZVO).